



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 30. März 2011

9. Stück

21. Gesetz vom 18. Jänner 2011, mit dem das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009 und das Steiermärkische Bezügegesetz geändert werden.
[XVI. GPStLT RV EZ 191/1 AB EZ 191/2]
22. **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. März 2011 über die Zulässigkeit von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (BrauchtumsfeuerVO).**
23. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38 geändert wird.
[CELEX-Nr. 32009L0147]
24. Kundmachung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 21. März 2011 über die Berichtigung von Fehlern.

21.

Gesetz vom 18. Jänner 2011, mit dem das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009 und das Steiermärkische Bezügegesetz geändert werden

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009

Das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009, LGBl. Nr. 10/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 2 sind im Kalenderjahr 2011 nur jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die den Betrag von € 2.310,- monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Beträgt der Ruhe- und Versorgungsbezug

1. nicht mehr als € 2.000,-, ist er mit dem Anpassungsfaktor von 1,012 zu vervielfachen,
2. mehr als € 2.000,- bis zu € 2.310,-, so ist er um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absinkt.“

2. Dem § 83a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Einfügung des § 43 Abs. 6 durch die Novelle LGBl. Nr. 21/2011 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Bezügegesetzes

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBL Nr. 28/1973, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 81/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die Einfügung des Artikels X durch die Novelle LGBL Nr. 21/2011 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

2. Nach Artikel IX wird folgender Artikel X samt Überschrift eingefügt:

„Artikel X

Entfall der Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2011

§ 41m

Die in § 27 vorgesehene Anwendung des § 43 des St. PG 2009 entfällt bis 31. Dezember 2011.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

22.**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. März 2011 über die Zulässigkeit von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (BrauchtumsfeuerVO)**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1

Ziel der Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, die Zulässigkeit von Brauchtumsfeuern in der Steiermark zu regeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festzulegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Brandbeschleuniger: jede brennbare Flüssigkeit der Gruppe A und B der Gefahrenklasse I und II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991 in der Fassung BGBl. II Nr. 351/2005, die einen Flammpunkt bis einschließlich 55 Grad Celsius aufweist, sowie leicht brennbare chemische Stoffe, die dazu verwendet werden, die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Feuers zu erhöhen;

2. Brauchtumsfeuer: ein Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, das ausschließlich mit trockenem, biogenem Material beschickt wird. Als solche Feuer gelten:
- Osterfeuer am Karsamstag; das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 03 Uhr früh am Ostersonntag zulässig;
 - Sonnwendfeuer (21. Juni); sollte der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, so ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß;
 - Feuer im Rahmen regionaler Bräuche, die das Abheizen eines Feuers beinhalten, wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen können.

§ 3

Brauchtumsfeuer

(1) Die Entfachtung von Brauchtumsfeuern ist in der Steiermark – abgesehen von den in Abs. 2, 3 und 4 genannten Beschränkungen – zulässig.

(2) Unzulässig ist die Entfachtung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Graz.

(3) In den nachstehenden Gemeinden darf jeweils nur ein Brauchtumsfeuer entfacht werden, das von der Gemeinde veranstaltet wird. Die Gemeinde darf sich hierfür auch eines Vereines oder einer Organisation als Veranstalter bedienen, wobei die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gemeinde obliegt:

Feldkirchen bei Graz, Fernitz, Gabersdorf, Gössendorf, Grambach, Gralla, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf, Kaindorf an der Sulm, Lang, Lebring, Leibnitz, Mellach, Obervogau, Pirka, Raaba, St. Veit am Vogau, Seiersberg, Spielfeld, Straß, Tillmitsch, Unterpremstätten, Vogau, Wagner, Weitendorf, Werndorf, Wildon, Wundschuh und Zettling.

(4) In Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Z 2 IG-L-Maßnahmenverordnung 2008, LGBL Nr. 96/2007, liegen, dürfen ausschließlich Brauchtumsfeuer gem. § 2 Z 2 lit. a und b entfacht werden.

(5) Brauchtumsfeuer gem. Abs. 3 und § 2 Z 2 lit. c sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 4

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf ausschließlich mit trockenem, biogenem Material erfolgen. Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, zB durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

(2) Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

(3) Bei Brauchtumsfeuern müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 50 m zu Gebäuden;
- 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen;
- 100 m zu Energieversorgungsanlagen;
- 40 m zu Baumbeständen, Büschen, Wald und sonstigen Hecken.

(4) Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen. Das Feuer ist verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

(5) Bei Nichteinhaltung der Abstands-, Beschickungs- und Sicherheitsbestimmungen ist das Entfachen des Feuers zu untersagen bzw. ein sofortiger Löschauftrag zu erteilen.

§ 5

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 8 Bundesluftreinhaltegesetz strafbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2011 in Kraft.

§ 7

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung 2008), LGBL Nr. 96/2007, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Kurzmann

23.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38 geändert wird**

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 49/2010, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ zum Europaschutzgebiet Nr. 38, LGBL Nr. 83/2006, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 35/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Gegenstand

Das Gebiet „Niedere Tauern“ mit den Gemeinden Aigen im Ennstal, Bretstein, Donnersbach, Donnersbachwald, Gaal, Gaishorn, Gössenberg, Großsölk, Haus, Hohentauern, Kalwang, Kleinsölk, Krakaudorf, Krakauhintermühlen, Lassing, Mautern in Steiermark, Michaelerberg, Oberkurzheim, Oberwölz-Umgebung, Öblarn, Oppenberg, Pichl-Preunegg, Pöls, Pruggern, Pusterwald, Rohrmoos-Untertal, Rottenmann, St. Johann am Tauern, St. Marein bei Knittelfeld, St. Nikolai im Sölketal, St. Oswald-Möderbrugg, St. Peter am Kammersberg, Schöder, Schönberg-Lachtal, Seckau, Treglwang, Trieben, Wald am Schoberpaß, Winklern bei Oberwölz wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 38 bezeichnet.“

2. § 2 lautet:

„§ 2

Schutzzweck

Das Gebiet dient dem Schutz von Schutzgütern nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A) und bezweckt:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang-I-Vogelarten;

2. die Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands für die Anhang-I-Vogelarten;
3. die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

„ § 2a

Ziele

(1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

(2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) bei der Umsetzung des Schutzzwecks oberste Priorität zu.

§ 2b

Maßnahmen

(1) Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch die Erhaltung und Entwicklung von

- a) zur Brut für Spechte, Kleineulen und andere Höhlenbrüter geeigneten Alt- und Totholzanteilen;
- b) standorttypischer Ufervegetation entlang der Fließgewässer und natürlicher Stillgewässer;
- c) Moorstandorten und anderen Feuchtflächen;
- d) Wiesen- und Weideflächen.

(2) Die Ziele sind vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§ 2c

Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. im Großen und Kleinen Lachtal zum Schutz des Mornellregenpfeifers im unmittelbaren Brut- und Jungenaufzuchtbereich im Zeitraum vom 10. Mai bis 10. September
 - a) jede ungebührliche Lärmentwicklung;
 - b) Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
2. im Bereich von verorteten Steinadlerhorsten
 - a) das Klettern im Umkreis von 300 m;
 - b) das Hängegleiten, Paragleiten und der Einsatz sonstiger Fluggeräte im Umkreis von 500 m.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„ § 3a

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976.“

5. § 4 lautet:

„ § 4

EU-Recht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL), ABl. L 20 vom 26. Jänner 2010, S. 7 umgesetzt.“

6. Der § 5a und § 5b werden zu § 6 und lautet:

„§ 6

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 1 durch die Novelle LGBL. Nr. 162/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. Dezember 2006, in Kraft.

(2) Die Änderung des § 3 und der Anlage A sowie die Neuerlassung der Anlagen B und C durch die Novelle LGBL. Nr. 21/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. März 2008, in Kraft.“

7. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen der §§ 1, 2, 4 und der Anlage A, die Einfügung der §§ 2a bis 2c und § 3a sowie die Neuerlassung der Anlagen B und C durch die Novelle LGBL. Nr. 23/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. März 2011, in Kraft.“

8. Der Anlage A wird die Tabelle „Regelmäßig vorkommende Zugvögel“ angefügt:

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A028	Graureiher	Ardea cinerea
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A208	Ringeltaube	Columba palumbus
A247	Feldlerche	Alauda arvensis
A251	Rauchschwalbe	Hirundo rustica
A253	Mehlschwalbe	Delichon urbica
A259	Wasserpieper	Anthus spinoletta
A261	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea

9. Die Anlagen B und C werden neu erlassen. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

24.

Kundmachung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 21. März 2011 über die Berichtigung von Fehlern

Auf Grund des § 10 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBL. Nr. 25/1999, in der Fassung LGBL. Nr. 49/1999, wird die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Riesachtales in den Schladminger Tauern zum Naturschutzgebiet Nr. XIV, LGBL. Nr. 16/2011, wie folgt berichtigt:

1. In § 5 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 3 lit. d“ durch den Verweis auf „§ 4 lit. d“ berichtigt.
2. In § 5 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 3 lit. e“ durch den Verweis auf „§ 4 lit. e“ berichtigt.
3. In § 5 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 3 lit. f bis j“ durch den Verweis auf „§ 4 lit. f bis j“ berichtigt.

Landeshauptmann:
Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2011

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 73,-	€ 112,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

